

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1982

Geschäftszahl

82/11/0163

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3551/80 E 10. Juli 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Ist die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit auf Grund bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung im Sinne des § 66 Abs 1 KFG gerechtfertigt, so können bei Bemessung der Entziehungsdauer gem § 73 Abs 2 leg cit auch andere Umstände, die ein Bild über die Persönlichkeit des betreffenden Kfz-Lenkers abgeben, in die Erwägungen der Behörde miteinbezogen werden, auch wenn diese Umstände (überhaupt nicht oder nicht mehr) als "bestimmte Tatsachen" im Sinne des § 66 Abs 1 leg cit gelten.

Beachte

Siehe:

1481/79 E VS 18. Jänner 1980 VwSlg 10014 A/1980 RS 2 Überholt durch 5. KFG-Nov., BGBl. Nr. 345/1981